

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/1/20 92/13/0192

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1 litc:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/08/14 89/17/0174 1

Stammrechtssatz

Die Berufung muß einen bestimmten oder bestimmbaren Inhalt haben, wobei sich die Bestimmbarkeit aus der Berufung ergeben muß (Hinweis E 27.2.1990, 89/14/0255).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130192.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$